

Karl Grölich, Zur Verfassungstopographie der deutschen Städte des MA. (3]. d. Sav.-Stiftg. f. RG. 58, Germ. Abt., 1938 [Stuhs-Gesellschaft], 275—310). — Der Aufsatz erörtert die Bedeutung des Stadtbildes, Stadtgrundrisses und -aufnisses, der Verteilung der wichtigen Gebäude für die Rechtsgeschichte deutscher Städte. Ein Mehr an Einzelheiten hätte die Schlußfolgerungen verstärken können. E. K.

S. M. Powicke, Reflections on the medieval state (Transactions of the royal hist. soc., 4th series 19, 1936, 1—18). — Eine Rede, in der in loser Form zuerst über die Bedeutung von utilitas, necessitas, status, dann über gesetztes und Gewohnheitsrecht gehandelt wird, immer mit dem Hinweis auf die Schwierigkeit, die der richtigen Erfassung mittelalterlicher Verhältnisse, vor allem im Bezirke des Weltlich-Irdischen, entgegenstehen. W. H.

Walther Kienast, Lehnrecht und Staatsgewalt im Mittelalter (HJ. 158, 1938, 3—51). Wertvolle Ergänzungen und „Studien zu dem Mitteis'schen Werk“, vorzugsweise — aber nicht ausschließlich — aus dem Bereiche des französischen und englischen Lehnrechts des hohen MA. W. H.

Hermann Krawinkel, Feudum. Jugend eines Wortes. (Sorschungen z. deutschen Recht 3 H. 2 = Schriften d. Ak. f. Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgesch.). Weimar 1938, Böhlau; 156 S. K. hat in sehr fleißiger Arbeit die südfranzösischen Urkundenbücher nach sämtlichen Belegen des Wortes feudum durchsucht und seine Funde in Listen und Karten zusammengestellt. Diese Zusammenstellungen bilden die Unterlage für die positiven Ergebnisse des Buches. Deren wichtigste scheinen mir folgende zu sein: Bis 990 sind die Ausdrücke, die Vorstufen des Wortes feudum darstellen, auf ein enges Gebiet in Südfrankreich und Spanien beschränkt, das außer der spanischen Mark und dem Herzogtum Septimaniens-Narbonne auch noch die Gegend von Toulouse und Auvergne umfaßt; im Norden werden Limousin und Perigord gerade noch gestreift, während das baskische Gebiet ebenso wie Provence und Arelat außerhalb bleiben. Jenes aus westgotischem Besitz an die Araber übergegangene und dann von Pippin eroberte Gebiet Septimaniens, in dem unter Karl d. Gr. und Ludwig I. die lehenähnliche Rechtserscheinung der adprisio auftritt, die K. früher behandelte, ist in diesem ältesten Erwähnungsgebiet des Wortes feudum und seiner Vorstufen eingeschlossen. Als älteste Formen erweist K. feo, feu, feuum, feuo, feus, feuos; daneben das Zeitwort fedare und das Eigenschaftswort feal oder feual. Die Formen mit d, also feudum, sind vor 1100 nur in Nordfrankreich und Burgund nachweisbar. Im 11. Jh. finden sich, besonders in Uzerche, wiederholt urkundliche Belege für den Gebrauch des Wortes fiscus im gleichen Sinne wie feudum. Diese